halte, wenn Semand ein Saus, wenn auch ohne Feld, befitt, als daß er gar Nichts befigt. Man muß aber auch ferner barauf Rudficht nehmen, bag nicht überall Belegenheit vorhanden ift, ein folches Stud Land gu erlangen, wie auch mehre Ubgeordnete bereits nachgewiesen haben, fowie, bag es bem Erbauer oft an Beld fehlt, foviel Land ju acquiriren, als hier erfordert mird. Dun fann mohl die hohe Staatbregierung ihr Dispensationsrecht ausüben, für ben Fall, wenn es überhaupt an Gelegenheit fehlt, bas jum Aufbau von Saufern nothige Land ju erlangen; boch fann und wird fie nicht bispenfiren, wenn Jemand, der ein Saus bauen will, nicht bas Gelb bagu hat, fich 100 Ruthen Band bagu gu faufen. Wenn von einer andern Seite barauf bingewiesen wurde, es fei boch gut, wenn man bie Bedingung ftelle, bag ein großeres Ureal bei dem Saufe mare, benn wenn auch ber Mann nicht viel in Bermogen hatte, fo tonne baffelbe durch Muflegung von einem Erbzins ausgeglichen werden, fo muß ich ent= gegnen, bag ich biefes Mittel fur ein paffendes nicht halten fann; benn ber arme Mann übernimmt bann eine Schuld auf bas Baus, bie ihn gar bald ruiniren wird, jumal es eine Schuld ift, bie er niemals abtragen fann, weil ber Erbzins zu ben baaren Gelbgefallen gehort, die meder ber Rundigung noch ber Ublofung unterliegen. Wenn ferner ein anderer Abgeordneter meinte, man tonne die Gemeinde zwingen, einen großern Raum gu Erbauung eines Saufes herzugeben, fo muß ich bemerken, daß barüber feine gesetliche Bestimmung irgendwo zu finden ift. Gin Untrag barauf, bag bie Gemeinde bagu gu zwingen fei, ift auch von Niemand geftellt worben, und mithin muß diefe Behauptung als unbegrundet auf fich beruhen. Die Gemeinde fann überall nur gezwungen werden, ben armen Leuten ein Unterfommen ju verschaffen; bag bies aber nur bas Gemeindehaus fein werbe und nicht die Ueberlaffung eines Stud Landes, das liegt auf ber Sand. Je beffer Gie aber, meine herren, die Gemeindehaufer einrichten, befto mehr werben Gie Urme barin aufnehmen muffen. Das ift ein Erfahrungsfat; es hat fich bies an vielen Orten als Thatfache herausgestellt, baß fruber nicht fo viele Urme vorhan= ben waren, welche auf ein Unterfommen Unspruch machten, ebe die Bemeinde ein hubsches Gemeindehaus gebaut hatte; fobald bies aber geschehen mar, murben in furger Beit alle Stuben barin befest. Wenn ber Berr Staatsminifter v. Lindenau barauf aufmerkfam machte, daß junge Leute Baufer bauten, wenn fie heirathen wollten, und baraus große gaften fur bie Bemeinben entstunden, fo fann ich bem nicht beiftimmen. Denn wenn ich auch jugebe, bag ber Fall vortommen fann, bag Leute, ehe fie fich heirathen, ein Saus bauen, fo wird boch durch die Befet; porlage nicht verhindert werben, dag die Leute, wenn fie auch fein Saus bauen durfen , bennoch heirathen. Bas murbe benn nun die Folge bavon fein? Die Bemeinden werden ben Mann mit der Frau und mit der Familie, fobald fie fich ihr Untertom= men nicht verschaffen tonnen, wenn alfo ihre Berhaltniffe immer folechter und folechter werben, ins Gemeinbehaus befommen. Solange nicht eine Bestimmung ber Urt getroffen werden fann, daß alle Unangeseffenen nicht heirathen durfen, fo lange fann bie

Beschrankung bes Sauferbauens zu bem Erfolge nicht führen, daß die Population und Berarmung beschrankt und verminbert wird. Wenn befonders noch hervorgehoben murde, daß aus ber vorliegenden Bestimmung bes Gesethentwurfs fich die Folge entwickeln murbe, daß die Bevolkerung aus einem überfull: ten Diffrict fich in einen weniger überfüllten verpflangen murbe. fo fann ich bas nicht zugefteben; benn ich glaube, es wirb Jebermann auch jest babin fich wenden, wo er Arbeit und Berdienft hat. Findet er das in der Beimath, fo mird-er dort bleiben; findet er bas nicht, fo wird er fich bahin menden, wo er einen beffern Berbienft hat. Benn man noch befonders gemeint hat, daß man die Ortspolizeibehorden bamit beauftragen muffe, folche Dispensation vom Gefete zu ertheilen, fo muß ich befennen, daß bann vollfommen der Musfpruch mahr werden murde, daß die Musnahme jur Regel murbe. Daß schlechter Boben burch gute Beatbeitung balb ju gutem Boben werben fann, gibt die Deputation mohl ju; allein bas ift nicht ber Grund, aus melchem die Deputation auf die Unverhaltnigmagigfeit des Berthes bes Bobens in ben verschiebenen Landestheilen aufmertfam gemacht hat, fondern es mar der, bag 100 Quadratruthen in eis ner guten Gegend einen weit hobern Werth haben, als in einer armen und schlechten Gegend, daß baher Leuten, die ein Saus ju bauen gefonnen find, in einer wohlhabenbern und beffern Begend ber Befit eines weit großeren Bermogens angefonnen merden murbe, als in einer ichlechteren Wegend. Ich fann baber aus allen diefen jest angeführten und im Deputationsgutachten niedergelegten Grunden nur anrathen, ber Deputation beigutreten und die §§. 10, 11 und 12 abgulebnen, und ich erfuche den herrn Prafidenten, nunmehr darüber abstimmen ju laffen. 3ch muß aber in Berudfichtigung einer fruheren Meußerung gebenfen, daß die Deputation Diefes Gutachten als ein Ganges anfieht, und daß uber die einzelnen §§. 10, 11, 12 nicht befonbers abgestimmt werden fann. Wird namlich bem Grundfate beigestimmt, ben bie Deputation aufgestellt hat, fo muffen alle drei Sf. megfallen; wird aber bas Deputationsgutachten abgelehnt, fo muß naturlich bas Deputationsgutachten in Bezug auf die einzelnen §S. anders merben, und es murde bann noch eine specielle Berhandlung über bie einzelnen SS. ftattfinden muffen.

Prafident D. Haafe: Nach der Erklarung des Herrn Resferenten, daß das Gutachten der Deputation über die S. 10, 11, 12 ein Ganzes bilde, werde ich auch die Frage in dieser Maße an die Kammer stellen. Ich frage: Lehnt die Kammer S. 10, 11 und 12 ab? — Diese Frage wird mit 42 gegen 20 Stimmen be jaht.

Prafident D. Haafe: Unter diefen Umftanden fallt ber Bus fat hinweg, welchen die erfte Rammer zu g. 11 angenommen hat, und ebenfo erledigt fich auch das Amendement des Abg. Sachfe.

Referent Secretair D. Schrober:

Wenn nun von der geehrten Rammer der Wegfall des zweis ten Sauptabschnittes beschloffen worden ift, so muffen auch in